

**Veranstaltungen:** Eine der meistgestellten Fragen ist: „Wie ist das mit dem Jugendschutzgesetz, wenn die Kinder am Programm teilnehmen?“ Tatsächlich gibt es hier eine Gesetzeslücke. Zu Brauchtumszwecken ist es möglich das Kinder und Jugendliche, die am Programm teilnehmen, auch nach den Zeiten des Jugendschutzgesetzes auf der Bühne stehen. Hier möchte ich (Tina) aber aus mütterlicher Sicht an den gesunden Menschenverstand appellieren! Ein 5jähriger, gehört nach um 22 Uhr nur noch ins Bett, nirgends sonst hin.

Eine andere Frage ist die Aufsicht bei Veranstaltungen. Diese ist von Verein so lang zu gewähren, wie die Kinder in seiner Obhut sind. Der zuständige „Aufpasser“ MUSS nüchtern sein! Befinden sich die Eltern im Saal, liegt die Aufsicht bei den Eltern, jedoch gilt weiterhin das Jugendschutzgesetz! Es ist notwendig im Falle eines Verstoßes gegen dieses, die Eltern unter Zeugen aufmerksam zu machen.